 Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 69 Ausgegeben Danzig, den 21. Oktober 1938

Inhalt:

169

Verordnung
über Kündigung von Dienst- und Mietverträgen bei Widerruf der Anerkennung einer ärztlichen Approbation.
Vom 18. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 26 und 83 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Bei Widerruf der Anerkennung einer Approbation als Arzt auf Grund des § 7 Buchstabe b der Ärzteordnung in der Fassung der Verordnung vom 23. September 1938 (G.Bl. S. 486) können Dienst- und Mietverträge gemäß den nachfolgenden Vorschriften gekündigt werden.

§ 2

Dienstverträge, die ein durch den Widerruf betroffener Arzt als Dienstberechtigter geschlossen hat, können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schlusse eines Kalendervierteljahres auch dann gekündigt werden, wenn nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen die Auflösung des Dienstverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig wäre. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, wonach eine Kündigung des Dienstvertrages schon zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Mietverträge über Räume, die ein durch den Widerruf betroffener Arzt für sich, seine Familie oder für seine Berufsausübung gemietet hat, können von dem Arzt trotz entgegenstehender Vereinbarungen über die Dauer des Mietvertrages oder die Kündigungsfrist unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, nach denen eine Kündigung des Mietvertrages zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist, bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für Dienstverpflichtete von Ärzten, wenn sie infolge des Widerrufs der Anerkennung der Approbation des dienstberechtigten Arztes stellungslos geworden sind.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 28/38 Greiser Dr. Wiers-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 29. 10. 1938.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 69 Ausgegeben Danzig, den 21. Oktober 1938

Inhalt:

169 **Verordnung**

über Kündigung von Dienst- und Mietverträgen bei Widerruf der Anerkennung einer ärztlichen Approbation. Vom 18. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 26 und 83 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Bei Widerruf der Anerkennung einer Approbation als Arzt auf Grund des § 7 Buchstabe b der Ärzteordnung in der Fassung der Verordnung vom 23. September 1938 (G.Bl. S. 486) können Dienst- und Mietverträge gemäß den nachfolgenden Vorschriften gekündigt werden.

§ 2

Dienstverträge, die ein durch den Widerruf betroffener Arzt als Dienstberechtigter geschlossen hat, können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schlusse eines Kalendervierteljahres auch dann gekündigt werden, wenn nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen die Auflösung des Dienstverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig wäre. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, wonach eine Kündigung des Dienstvertrages schon zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Mietverträge über Räume, die ein durch den Widerruf betroffener Arzt für sich, seine Familie oder für seine Berufsausübung gemietet hat, können von dem Arzt trotz entgegenstehender Vereinbarungen über die Dauer des Mietvertrages oder über die Kündigungsfrist unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, nach denen eine Kündigung des Mietvertrages zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist, bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für Dienstverpflichtete von Ärzten, wenn sie infolge des Widerrufs der Anerkennung der Approbation des dienstberechtigten Arztes stellungslos geworden sind.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiers-Keiser

J 28/38

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 10. 1938)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig.